

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/35 vom 3. Juli 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2012_35

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/35 du 3 juillet 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/35 del 3 luglio 2013

Regeste

Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 42 und 46 f. ATSG: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Art der Aktenführung bzw. Akteneinsicht. Art. 19 Abs. 3 UVG, Art. 30 Abs. 1 UVV: Anspruch auf eine Übergangsrente. Art. 15 Abs. 2 UVG, Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV: Versicherter Verdienst für die Rente aufgrund einer (klassischen) befristeten Anstellung im Zeitpunkt des Unfalls. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2013, UV 2012/35).

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wohnt im Ausland. Laut Angabe seines Rechtsvertreters hatte er vor dem Wegzug Wohnsitz im Kanton St. Gallen. Im Handelsregister des Kantons St. Gallen ist die B.____ AG, Arbeitgeberin des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Unfalls verzeichnet. Aufgrund von Art. 58 Abs. 2 ATSG ist das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen örtlich zuständig für die Beurteilung der Beschwerde vom 2. Mai 2012.

E. 1.2

Auch die sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen ist gegeben (vgl. Art. 57 ATSG in Verbindung mit Art. 42 des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]).

E. 2

Formeller Natur und vorab zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin bezüglich Entschädigung des Beschwerdeführers für die Bezahlung der Rechnungen für ärztliche Berichte im angefochtenen Einspracheentscheid zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat und ob die Opposition des Beschwerdeführers dagegen vom Gericht als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegenzunehmen ist. Rechtsanwalt Wiget hatte die Kosten von Fr. 300.-- für seine Besprechung mit Dr. med. Q.____, Orthopädie, bereits am 24. August 2006 geltend gemacht (UV-act. 270) und am 12. August 2010 gemahnt (UV-act. 358). Mit gleichem Schreiben (vom 12. August 2010) ersuchte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Suva, ihm auch die Kosten der von ihm eingeholten Berichte von R.____, S.____, T.____ und der Uniklinik Balgrist im Gesamtbetrag von Fr. 235.20 (vgl. UV-act. 357 bis 357/11; in der Beschwerde [Ziff. 10 S. 10] werden lediglich Fr. 230.-- geltend gemacht); total Fr. 535.20 (in der Beschwerde werden Fr. 560.-- erwähnt) zu ersetzen. Die Beschwerdegegnerin setzte am 25. August 2010 die Antwort an Rechtsanwalt Wiget ausdrücklich bis zum definitiven Fallabschluss aus, da wegen der bevorstehenden weiteren Operation am rechten Fuss ein Spitaleintritt in der Uniklinik Balgrist auf den 21. September 2010 geplant und damit verschiedene Argumentationen bereits wieder

überholt seien (UV-act. 359). Mit der Verfügung vom 30. Dezember 2011 nahm die Beschwerdegegnerin den definitiven Fallabschluss vor (UV-act. 407). Die Stellungnahme zum Kostenersatz vergass sie dabei. Es trifft zu, dass der Entscheid der Beschwerdegegnerin über die Kosten für die genannte Arztbesprechung und die diversen Berichte nicht Gegenstand der Verfügung vom 30. Dezember 2011 war und daher im Einspracheverfahren nicht materiell darüber entschieden werden konnte (vgl. E. 1 des angefochtenen Einspracheentscheids, S. 4). Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zugesagt hatte, über alle offenen, in der Eingabe vom 12. August 2010 geltend gemachten Argumente bei Fallabschluss zu entscheiden (vgl. UV-act. 358 f.), und der Entscheid über den Auslagenersatz in der Verfügung vom 30. Dezember 2011 vergessen ging, hätte sie nach Kenntnisnahme der in der Einsprache vorgebrachten Rüge über die Erstattung eine Verfügung erlassen müssen. Dies ist, wie ausgeführt, nicht geschehen. Daher nimmt das Versicherungsgericht die Beschwerde gegen das entsprechende Nichteintreten im Einspracheentscheid als Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegen. Soweit die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. März 2012 bezüglich Kostenvergütung einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, wird dieser aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie materiell über den Ersatz der Kosten von Fr. 300.-- für die Besprechung mit Dr. Q.____ und die Berichte von R.____, S.____, T.____ und der Uniklinik Balgrist im Gesamtbetrag von Fr. 235.20 (laut Beschwerde Fr. 230.-- bzw. Fr. 260.-- [Fr. 560.-- abzüglich Fr. 300.--]) entscheide.

E. 3.1

Soweit der Beschwerdeführer bezüglich Aktenführung und besonders Einsicht in die Akten der Beschwerdegegnerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, ist dieser Einwand ebenfalls formeller Natur und vorab zu prüfen. Mit der Replik hat er die entsprechende Rüge auf die mangelnde Einsicht in Aktenstücke reduziert, die Grundlage für die Berechnung des Valideneinkommens und (damit) einer allfälligen Erwerbseinbusse bildeten, insbesondere in UV-act. 399.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 I 282 E. 2.3, BGE 135 II 293 E. 5.1, BGE 132 V 370 E. 3.1 mit Hinweisen sowie Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2011, 8C_125/2011, E. 3).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin hatte dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsvertreter in ihre abschliessenden Detailabklärungen zum Validen- und Invalideneinkommen sowie zum

versicherten Verdienst nicht in Papierform Einblick verschafft. Vielmehr hatte sie dem Rechtsvertreter, offenbar im Zusammenhang mit der Verfügung vom 30. Dezember 2011 (UV-act. 407), eine am 8. Dezember 2011 erstellte CD zukommen lassen (B-act. 8 bzw. act. G 7.3), auf der eine Auswahl (147 von über 400) der ihr entscheidungswesentlich erscheinenden Aktenstücke gespeichert waren. Die CD war ohne Erläuterungen und ohne Vermerk im physischen Aktendossier erstellt und versandt worden (und wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Einsprache vom 26. Januar 2012 [UV-act. 411] erstmals erwähnt). Obwohl sie bei korrekter Aktenführung und einwandfreier Akteneinsicht dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsvertreter gegenüber unabhängig von der Form (papieren oder elektronisch auf Datenträger) stets das gleiche Set an Dokumenten mit den gleichen Laufnummern auszuhändigen und neuere Aktenstücke anzuhängen gehabt hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2010, 8C_319/2010, E. 2.2 f.; Art. 46 f. ATSG), wich die Beschwerdegegnerin unnötig von diesen Regeln ab. Die CD mit den wichtigsten Akten stiftete Verwirrung und führte beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zu Mehrarbeit. Eine klärende Rückfrage seinerseits bei der Beschwerdegegnerin nach dem Schicksal des papierenen Aktendossiers bzw. zur Übereinstimmung der auf CD ausgehändigten Akten mit den papierenen ist nicht dokumentiert. Zwischen Verfügung und Einsprache ersuchte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auch nicht ausdrücklich um Akteneinsicht. Das Einbringen ausgewählter Akten auf CD veranlasste ihn vielmehr zu einer entsprechenden formellen Rüge in der Einsprache vom 26. Januar 2012 (UV-act. 411 Ziff. II/3 S. 2). Auf diese ging die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 20. März 2012 nicht ein.

E. 3.4

Indem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vor Erlass der (mit Einsprache anfechtbaren) Verfügung vom 30. Dezember 2011 (UV-act. 407) nicht von sich aus alle Unterlagen zugänglich machte, hat sie dessen Anspruch auf das rechtliche Gehör nicht verletzt. Gemäss Art. 42 Satz 2 ATSG war dieses Vorgehen vertretbar (vgl. auch Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2009, N 21 ff. zu Art. 42), zumal sie das vom Beschwerdeführer ausdrücklich angeführte Dokument (UV-act. 399) lediglich indirekt als Beleg benutzte. Ob ihr Stillschweigen im Einspracheentscheid auf die formelle Rüge in der Einsprache eine Gehörsverletzung darstellt, kann letztlich offen bleiben, denn eine solche wäre nicht als schwerwiegend zu gewichten, daher rechtsprechungsgemäss heilbar und führte nicht zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids (vgl. Kieser, a.a.O., N 9 f. zu Art. 4, sowie BGE 132 V 390 E. 5.1 mit Hinweisen).

E. 4.1

Streitig und zu prüfen bleibt hauptsächlich, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht von einer vollen (bzw. rentenausschliessenden) Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist und gestützt darauf einen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung verneint hat.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid die rechtlichen Grundlagen für den Anspruch versicherter Personen auf eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung und zur Ermittlung einer allfälligen Erwerbseinbusse bzw. des Invaliditätsgrads zutreffend dargestellt (E. 2). Darauf kann verwiesen werden. Zu ergänzen

ist, dass versicherte Personen gemäss Art. 19 Abs. 3 UVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 UVV Anspruch auf eine Übergangsrente der Unfallversicherung haben, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung ihres Gesundheitszustands mehr zu erwarten ist, der Entscheid der IV über die berufliche Eingliederung jedoch erst später gefällt wird. Der Anspruch auf eine mögliche Übergangsrente beruht auf der Überlegung, dass die Unfallversicherung die künftige Erwerbsunfähigkeit erst mit ausreichender Zuverlässigkeit schätzen kann, wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen zu Ende geführt sind (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 371). Die Übergangsrente wird daher aufgrund der Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkt ihrer Festlegung, mithin für eine noch nicht eingegliederte versicherte Person, ebenfalls durch Einkommensvergleich ermittelt (vgl. BGE 129 V 284 E. 4.1, BGE 116 V 252 E. 3a sowie Kommentar des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] zur Änderung der UVV in: RKUV 1998 S. 93). Peter Omlin bezeichnet Übergangsrenten als befristete Renten besonderer Art und hält fest, ihnen komme weitgehend Taggeldcharakter zu, d.h. sie orientierten sich wie das Taggeld an der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit (Dauerrenten - Zeitrenten - terminierte Renten, in: René Schaffhauser / Franz Schlauri (Hrsg.): Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 137, bzw. Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Freiburg 1995, S. 72). Der Anspruch auf eine Übergangsrente erlischt beim Beginn des Anspruchs auf ein Taggeld der IV (Art. 30 Abs. 1 lit. a UVV), mit dem negativen Entscheid der IV über die berufliche Eingliederung (Art. 30 Abs. 1 lit. b UVV; vgl. auch BGE 129 V 286 f. E. 4.4) oder mit der Festsetzung der definitiven Rente (Art. 30 Abs. 1 lit. c UVV).

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin hatte bei der Prüfung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers per 1. Januar 2012 und dessen Festlegung übersehen, dass ein wesentliches Element für den Beginn der ordentlichen Rente gemäss Art. 19 Abs. 1 UVG, der Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch die IV, nicht erfüllt war. Zwar war die - rückwirkend betrachtet - erste Phase der Umschulung bzw. die Grundausbildung zum systemischen Arbeitsagogen bereits im November 2009 abgeschlossen worden (vgl. UV-act. 349 f.). Ab 1. Januar 2010 war jedoch für das Eidgenössische Diplom als systemischer Arbeitsagoge eine höhere Berufsprüfung nötig. Entsprechend hatte der Berufsberater der IV schon im Abschlussbericht vom 11. November 2009 festgehalten, dem Versicherten sollte ermöglicht werden, diese Prüfung noch nachzuholen (UV-act. 350/1 f.). Seit Herbst 2011 liefen neue Abklärungen der IV betreffend berufliche Massnahmen zugunsten des Beschwerdeführers, die Ende 2011 noch nicht abgeschlossen waren (act. G 22.1/5, G 22.1/10 ff.). Nach einem Assessment am 26. September 2011 (act. G 22.1/10) und Eingang des aktuellen ärztlichen Berichts der Fussprechstunde an der Universitätsklinik Balgrist vom 3. Oktober 2011 (UV-act. 388) berichtete der Beschwerdeführer dem zuständigen Eingliederungsberater der IV am 7. Dezember 2011 über die durchgeführte kreisärztliche Untersuchung und die Tatsache, dass die Suva beabsichtige, den Fall per 31. Dezember 2011 abzuschliessen (act. G 22.1/14). Zu Lasten der IV wurden ihm mit Mitteilung vom 22. März 2012 Arbeitsvermittlung mit Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche (act. G 22.1/20) und mit solcher vom 30. April 2012 ein Arbeitsversuch als Arbeitsagoge vom 19. März 2012 bis 21. September 2012 beim K.____ zugesprochen (act. G 22.1/23 sowie G 22.1/16 und G 22.1/18). Nach Abschluss des Arbeitsversuchs (vgl. act. G 22.1/33, G 22.1/39), wurde dem Beschwerdeführer von der IV

das Nachholen des HFP-Abschlusses als Arbeitsagoge mit Praktikum im O.____ und mit externer fachlicher Begleitung durch P.____ als Umschulungsmassnahme bewilligt (act. G 22.1/51 ff.). Per 1. Januar 2012 und damit auf den Zeitpunkt des Beginns einer allfälligen Invalidenrente der Unfallversicherung waren damit die neuerlichen Eingliederungsmassnahmen der IV noch nicht abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt hin, der als solcher von den Parteien nicht in Frage gestellt wurde und der als zutreffend anzusehen ist, konnte die Beschwerdegegnerin daher nicht über eine ordentliche Invalidenrente, sondern lediglich über eine allfällige Übergangsrente, entscheiden.

E. 4.4.1

Als Folge des Unfalls blieben unbestritten eine mässige humeroulnare Arthrose mit Streckausfall am rechten Ellbogen des rechtshändigen Beschwerdeführers, eine unbedeutend eingeschränkte Beugung desselben und eine verminderte Kraftentfaltung zurück. Aufgrund dieser Einschränkungen empfahl Dr. J.____ im Bericht vom 1. Dezember 2011 über die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 24. November 2011 (UV-act. 391) sich sehr rasch wiederholende Bewegungen im Ellbogen, Schläge auf das Gelenk und starke Vibrationen zu vermeiden. Gewichte von 10-15 kg könnten manchmal, solche von 5-10 kg oft gehoben werden. Bei geeigneter Beanspruchung könne in zeitlicher Hinsicht ein normaler Einsatz erwartet werden. Wegen der Einschränkungen im rechten Sprunggelenk mit ebenfalls mässiger Arthrose sei die Gehfähigkeit eingeschränkt und eine teilweise sitzend auszuführende Tätigkeit, möglichst intervallweise zu etwa einem Drittel der Arbeitszeit, wünschenswert. Das Tragen von Lasten sei bei 20 kg zu begrenzen. Bei Einhaltung dieser Randbedingungen dürfe ein Ganztageseinsatz erwartet werden.

E. 4.4.2

Der Kreisarzt-Stellvertreter hielt im genannten Bericht vom 1. Dezember 2011 zutreffend fest, dass die Arbeit als Betreuer von erheblich behinderten Leuten (der Beschwerdeführer hatte diese bis Ende September 2011 bei der H.____ ausgeübt [vgl. UV-act. 392, 394]) mehr derjenigen als Pfleger denn als Arbeitsagoge entspreche. (Gleiche Hinweise hatte auch schon Dr. med. T.____, Praxis für Traditionelle Chinesische Medizin, im Bericht vom 19. April 2010 gemacht [vgl. UV-act. 357/5].) Bei der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit beurteilte Dr. J.____ die erbrachte Leistung von 70% (in zeitlicher Hinsicht) aus medizinischer Sicht als kaum steigerbar (UV-act. 391 S. 9 unten). Dies geschah in Übereinstimmung mit den Beurteilungen durch die Ärztinnen und Ärzte an der Uniklinik Balgrist (vgl. UV-act. 375, 383, 388). Für den Zeitpunkt der Verfügung vom 30. Dezember 2011 (UV-act. 407) und vor allem des Einspracheentscheids vom 20. März 2012 machte der Beschwerdeführer eine weiterhin um mindestens 30% eingeschränkte Arbeitsfähigkeit geltend (vgl. UV-act. 416 ff.). Ab 19. März 2012 (bis 21. September 2012) absolvierte er im K.____ den von der IV unterstützten Arbeitsversuch als Arbeitsagoge. Erklärtes Ziel desselben war - neben der Schaffung einer Tagesstruktur, der Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Förderung der Schlüsselfunktionen - festzustellen, welcher Umfang der Arbeitsfähigkeit ihm bei (gegenüber der Tätigkeit als Betreuer bei der H.____) geringerer körperlicher Belastung zugemutet werden könne (act. G 22.1/16, G 22.1/18). Die zugeteilte Arbeit mit Begleitung und Förderung psychisch beeinträchtigter Personen umfasste insbesondere Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten im Haus sowie Gartenarbeiten. Diese waren körperlich anspruchsvoll und erlaubten es dem Beschwerdeführer nicht, sein Arbeitspensum über 70% zu steigern (vgl. act. G 12.2, IV-Bericht von N.____ vom 17. September 2012). Sein Hausarzt, Dr. I.____, hatte ihm dafür am 5. April 2012 eine

Arbeitsfähigkeit von lediglich 50% attestiert (UV-act. 419). Er bestätigte am 20. Juni 2012, dass der Beschwerdeführer die Arbeitstätigkeit nur unter Einnahme von Schmerzmitteln und mit monatlichen Schmerzspritzen ausführen konnte (B-act. 11 bzw. act. G 7.6). Die Beschränkung der Arbeitsfähigkeit auf 70% für die konkrete Tätigkeit wurde von den Ärzten der Uniklinik Balgrist anlässlich der Kontrollen vom 4. Juni 2012 (Bericht PD Dr. med. L.____, Schulter-Ellbogen, vom 8. Juni 2012, B-act. 10 bzw. act. G 7.5) und vom 19. Juli 2012 (Bericht Dr. med. U.____, Fuss-Team, vom 4. September 2012, act. G 22.1/32) attestiert und von Dr. med. M.____, RAD der IV, in seiner Beurteilung vom 5. September 2012 (act. G 22.1/35) bestätigt. Letzterer bezeichnete die aktuelle Agogentätigkeit Gartenbau als nicht ideal und empfahl eine Umplatzierung in die Industrie.

E. 4.4.3

Aus den genannten ärztlichen Berichten und Erhebungen geht hervor, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zum massgebenden Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids (und darüber hinaus anhaltend) aufgrund der Unfallfolgen und bei Arbeitstätigkeiten, die körperlich belastender waren, als es das kreisärztliche Zumutbarkeitsprofil vorsah, um 30% eingeschränkt war. Es ist daher zu prüfen, ob für ihn als noch nicht abschliessend Eingegliedertes auch eine versicherungsrechtlich relevante Erwerbseinbusse resultierte und gestützt darauf ein Anspruch auf eine Übergangsrente der Beschwerdegegnerin ab 1. Januar 2012 bestand. - Der Beschwerdeführer hatte im massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheids (und schon zu Beginn der Übergangsrente per 1. Januar 2012) die höhere Berufsprüfung für die Tätigkeit als Arbeitsagoge noch nicht abgelegt. Damit fehlte ihm - neben Berufspraxis als Arbeitsagoge - die Qualifikation zur Ausübung leitender Tätigkeiten bzw. solcher Tätigkeiten, bei denen er nicht aufgrund seiner Grundausbildung als Elektriker den betreuten Personen konkrete Arbeitsanleitungen geben, Arbeitsabläufe vorzeigen und selbst Hand anlegen musste und die zu einem höheren Anteil als dem zumutbaren intervallweise zu absolvierenden Drittel stehend auszuführen waren und/oder seinen rechten Ellbogen über das zumutbare Mass belasteten. Er verfügte mit andern Worten noch nicht über diejenigen fachlichen Voraussetzungen, die es ihm als Arbeitsagoge erlauben würden, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die dem Zumutbarkeitsprofil entsprach und ihn die theoretische volle Arbeitsfähigkeit umsetzen liessen. Nachdem der Beschwerdeführer ein entsprechendes Pensum - wohl unter Zuhilfenahme von Medikamenten - dann tatsächlich auch bewältigte, ist für die Bemessung der Erwerbseinbusse als Grundlage der Übergangsrente somit von der Tätigkeit als Arbeitsagoge in untergeordneter Funktion mit einer Arbeitsfähigkeit von 70% auszugehen.

E. 4.5

Das Valideneinkommen des Beschwerdeführers wurde im angefochtenen Einspracheentscheid auf Fr. 85'050.70 festgelegt (E. 5 S. 8 f.), was nicht zu beanstanden ist, und in der Beschwerde auch unbestritten blieb. Von diesem Betrag ist vorliegend auszugehen.

E. 4.6.1

Die Beschwerdegegnerin hatte, angelehnt an die Angaben der G.____ ein Invalideneinkommen von mindestens Fr. 78'000.-- (13 x Fr. 6'000.--) und aufgrund der Lohnstrukturserhebungen des Bundesamts für Statistik, bezüglich Arbeitszeit und Teuerung bereinigt, ein solches von Fr. 78'761.15 erhoben. Sie war dabei von einem vollen

Arbeitspensum und davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer entsprechend dem für ihn ermittelten Zumutbarkeitsprofil (vgl. E. 4.4.1 bzw. UV-act. 391) eine leidensadaptierte Stelle als Arbeitsagoge finden könne (E. 5b des angefochtenen Einspracheentscheids). In der Verfügung vom 30. Dezember 2011 (UV-act. 407) hatte sie für die Bemessung des Invalideneinkommens zusätzlich auf die Lohnangaben des Lohnbuchs 2011 Bezug genommen (Das Lohnbuch 2011, herausgegeben vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich; UV-act. 405), auf die dortigen gesamtschweizerischen Lohnempfehlungen von Fr. 6'197.-- pro Monat für einen Arbeitsagogen ohne zusätzliche Aufgaben oder erhöhte (Führungs-) Verantwortung verwiesen und die Annahme eines Jahreseinkommens von Fr. 78'000.-- (bzw. Fr. 6'000.-- pro Monat x 13) als realistisch gerechtfertigt.

E. 4.6.2

Der Beschwerdeführer lässt demgegenüber ein Invalideneinkommen von Fr. 49'500.-- (Fr. 5'440 x 13 x 70%) geltend machen. Zur Begründung lässt er anführen, sowohl bei den verschiedenen Bewerbungen als auch konkret bei der H.____ seien weder per Anfang 2010 (Bewerbungen nach Abschluss der Grund-Umschulung zum Arbeitsagogen im November 2009 [UV-act. 349]) noch Ende 2011/Anfang 2012 höhere Löhne angeboten worden. Selbst wenn vom Tabellenlohn ausgegangen werde, müsse ihm ein Leidensabzug von wenigstens 15% zugestanden werden, da seine Arbeitsfähigkeit lediglich 70% betrage und er keine schweren Arbeiten mehr verrichten könne. Wie der Werkstätteleiter der G.____ dem Beschwerdeführer am 10. August 2010 per Mail bestätigte (UV-act. 357/17 bzw. 410 f. Beilage 3 zur Einsprache mit Anfrage auf der Rückseite), war er bei seinen Lohnangaben am 17. Oktober 2009 (UV-act. 348) von einer Stelle als Abteilungsleiter in der G.____ ausgegangen. Würde der Beschwerdeführer ohne Leitungsfunktionen als Betreuer angestellt, würde er bei der G.____ in der Lohnklasse 11 als Anlaufklasse beginnen und danach in die Lohnklasse 12 aufsteigen. Der entsprechende Verdienst je in der Stufe 6.5 würde 13 x Fr. 5'439.-- bzw. 13 x Fr. 5'744.-- betragen.

E. 4.6.3

Das von der Beschwerdegegnerin angenommene Invalideneinkommen von Fr. 78'000.-- (13 x Fr. 6'000.--) bzw. Fr. 78'761.15 aufgrund der Lohnstatistik und ohne Leidensabzug erweist sich für den Beschwerdeführer als erst teilweise Umgeschulter sowie zu 70% Arbeitsfähiger als zu hoch. Zwar hatte der Werkstätteleiter der G.____ anlässlich beider Bestätigungen an die Beschwerdegegnerin (vom 17. Oktober 2009 und 9. Dezember 2011; UV-act. 348, 399) Löhne der Gehaltsklassen 13 (1. Jahr) und 14 und Beträge von über Fr. 6'000.-- pro Monat genannt (zwischen Fr. 6'090.20 [Fr. 6'072.-- zuzüglich Teuerung von 0.3% für 2010 gemäss UV-act. 399] und Fr. 6'710.-- x 13). Diese bezogen sich jedoch jeweils auf die Funktion eines Abteilungsleiters mit Führungsfunktion und damit auf zu hohe hierarchische Positionen, wie der Beschwerdeführer zutreffend kritisiert. Die gleiche Ansprechperson bei der G.____ führte gegenüber dem Versicherten aus (UV-act. 357/17 bzw. 410 f. Beilage 3 zur Einsprache), ohne Führungsfunktion und damit ohne unterstellte Betreuer oder Betreuerinnen, würde er als Betreuer eine Arbeits- bzw. Beschäftigungsgruppe mit erwachsenen Personen mit einer Behinderung nach Massgabe der Abteilungsleitung betreuen, begleiten, anleiten, ausbilden und überwachen (vgl. Detailbeschreibung gemäss UV-act. 399/1). Dafür würde er anfänglich in der Gehaltsklasse 11, später 12, eingereiht und hätte - ohne Berücksichtigung der mittlerweile erworbenen, eineinhalb-jährigen Berufspraxis als Behindertenbetreuer - 2011 (inklusive Teuerungszuschlag von 0.3% gegenüber 2010 gemäss UV-act. 399) mindestens

Fr. 70'918.90 (13 x Fr. 5'455.30) in der Gehaltsklasse 11 und maximal Fr. 74'896.25 (13 x Fr. 5'761.55) in der Gehaltsklasse 12 verdient. Für ein Invalideneinkommen unter Fr. 6'000.-- pro Monat (x 13; bei voller Arbeitsfähigkeit) spricht auch die Auskunft, die der Case Manager der Beschwerdegegnerin zum wahrscheinlichen Anfangslohn von Fr. 5'871.-- (x 13) des neuen Leiters der Abteilung Recycling der V.____ am 23. Januar 2012 erhalten hatte; einer Stelle, für die der Beschwerdeführer die Anforderungen vollumfänglich erfüllt hätte (vgl. UV-act. 408). Da die konkreten Lohnauskünfte erheblich divergieren und der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. Januar 2012 stellenlos war, rechtfertigt es sich, vom Tabellenlohn von Fr. 78'761.15 auszugehen. Die Arbeitsfähigkeit des noch nicht umfassend eingegliederten Beschwerdeführers war auf 70% beschränkt, die unfallbedingten Einschränkungen verunmöglichten ihm schwere Arbeiten und er war gehalten, rund einen Drittel seiner Tätigkeit intervallweise im Sitzen auszuführen. Daher rechtfertigt sich ein leidensbedingter Abzug von 10% auf dem Tabellenlohn. Das zu berücksichtigende Invalideneinkommen beläuft sich damit auf Fr. 49'619.55 (Fr. 78'761.15 abzüglich Fr. 7'876.10 [bzw. 10%] x 70%).

E. 4.7

Der Vergleich zwischen dem Valideneinkommen von Fr. 85'050.70 (vgl. E. 4.5) und dem Invalideneinkommen von Fr. Fr. 49'619.55 (vgl. E. 4.6.3) ergibt eine Erwerbseinbusse und einen Invaliditätsgrad von gerundet 42%. Gestützt auf diesen ist dem Beschwerdeführer eine Übergangsrente auszurichten.

E. 4.8

Streitig ist weiter der versicherte Verdienst, der gemäss Art. 15 Abs. 2 und Art. 20 UVG Grundlage bildet für die Berechnung der (Übergangs-) Rente.

E. 4.8.1

Die Beschwerdegegnerin war von einer befristeten Anstellung bei der B.____ AG ausgegangen. Gestützt auf die Sonderregelung von Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV beschränkte sie die Umrechnung des Lohns für die befristete Anstellung auf die befristete Zeit. Gemäss Art. 24 Abs. 2 UVV ermittelte sie für das Jahr 2011 (ein Jahr vor Rentenbeginn) in der Verfügung vom 30. Dezember 2011 einen versicherten Verdienst von Fr. 40'597.-- (vgl. UV-act. 406 f.). Diesen Betrag bestätigte sie im Einspracheentscheid vom 20. März 2012 (UV-act. 415 E. 6). Sie verwies auf die ausdrücklichen Bestätigungen der B.____ AG gegenüber der IV und der Arbeitslosenversicherung (UV-act. 241 f.) und hielt fest, auch aus der Erwerbsbiographie des Beschwerdeführers lasse sich nicht schliessen, er sei im Zeitpunkt des Unfalls nur deshalb befristet angestellt gewesen, weil er keine unbefristete Stelle gefunden habe.

E. 4.8.2

Der Beschwerdeführer lässt dazu geltend machen, aus seiner Argumentation und den Beweisen bzw. Beweisanträgen in der Einsprache (UV-act. 411 E. 6b) ergebe sich, dass er eine Festanstellung angestrebt hätte. Die Bestätigungen seiner ehemaligen Arbeitgeberin im IV-Verfahren könnten zur Beurteilung dieser Frage im vorliegenden Verfahren nicht beigezogen werden, da die B.____ AG dort andere Interessen verfolgt habe und Haftpflichtansprüche von seiner Seite wegen mangelnder Vorsorgeversicherung gedroht hätten.

E. 4.8.3

Die B.____ AG hatte auf der Unfallmeldung vom 12. August 2002 (UV-act. 1) nicht vermerkt, dass das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers von vornherein befristet war. Anlässlich der telefonischen Rückfrage des Sachbearbeiters der Unfallversicherung bei der Arbeitgeberin wurde am 14. August 2002 ausgeführt, der Versicherte habe eine befristete Anstellung bis Ende August. Die Stelle sei ausgeschrieben worden und er hätte sich bewerben können, was aber bis zum aktuellen Tag nicht geschehen sei. Vielleicht hätten sie ihm den Vertrag auch verlängert (UV-act. 4). Der Beschwerdeführer äusserte tags darauf die Meinung, er denke, die Firma hätte seinen Vertrag bestimmt verlängert (Telefonnotiz vom 15. August 2002; UV-act. 4). Daraus ergibt sich, dass er sich zwar mit dem Gedanken getragen haben mag, seine Anstellung bei der B.____ AG zu verlängern bzw. sich für die neue Stelle zu bewerben. Konkrete Anhaltspunkte dafür sind jedoch nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit dargetan. Auch seine Ausführungen in der Einsprache (E. 6b/cc S. 8), es hätten im Hinblick auf eine Festanstellung Lohnverhandlungen mit dem damaligen Leiter Betriebsunterhalt bei der B.____ AG stattgefunden, seien aber an seinen Lohnforderungen gescheitert, vermögen an der dargelegten Beweislage nichts zu ändern, selbst wenn solche vom genannten Zeugen bestätigt worden wären. Der Beschwerdeführer übte neben seinen Anstellungen auch verschiedene, offenbar nicht nach UVG versicherte, selbständige Tätigkeiten aus, die ihm jährlich nach eigenen Angaben einen Nebenverdienst von Fr. 52'000.-- einbrachten und für die er seit März 1996 über einen Gewerbeschein verfügte (UV-act. 410 f. Beilagen 8 f. zur Einsprache vom 26. Januar 2012). Auch diese Fakten weisen darauf hin, dass er sich auf eine Mischung von unselbständiger mit selbständiger Erwerbstätigkeit eingerichtet hatte und im Sommer 2002 nicht überwiegend wahrscheinlich eine weitere (unbefristete) Anstellung bei der B.____ AG (oder einer anderen Arbeitgeberin) suchte. Auch seine Erwerbsbiographie (als unselbständig Erwerbender), die mit den Einträgen in seinen individuellen Konten in der Schweiz und im Ausland dokumentiert ist, zeigt auf, dass er in der Zeit bis zum Unfall zahlreiche befristete und in der Regel unterjährige Tätigkeiten ausübte (vgl. UV-act. 410 Beilage 7 zur Einsprache vom 26. Januar 2012, act. G 22.1/6 sowie sein Lebenslauf, UV-act. 19). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer - entgegen dem in BGE 138 V 106 beurteilten Fall und anders als von ihm geltend gemacht - von einer befristeten Beschäftigung als unselbständig Erwerbender auszugehen und Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV für die Bemessung seines versicherten Verdiensts anwendbar ist.

E. 4.8.4

Die Beschwerdegegnerin hatte den konkreten Verdienst des Beschwerdeführers vom 18. März 2002 bis zum Unfalltag (26. Juli 2002) mit Fr. 28'249.50 ermittelt und in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 Satz 3 UVV auf die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses (18. März 2002 bis 31. August 2002) hochgerechnet. Das ergab einen Betrag von Fr. 36'290.-- (vgl. UV-act. 248). In Anwendung von Art. 24 Abs. 2 UVV addierte sie auf diesen Betrag die Teuerung bis 2011 und ermittelte so den versicherten Verdienst im Jahr vor Beginn der (Übergangs-) Rente mit Fr. 40'597.-- (UV-act. 402). Dieser Betrag, dessen Berechnung als solche unbestritten blieb, ist korrekt ermittelt. Für die Berechnung der (Übergangs-) Rente ist somit von einem versicherten Verdienst von Fr. 40'597.-- auszugehen.

E. 4.9

Die Übergangsrente des Beschwerdeführers, auf die er ab 1. Januar 2012 Anspruch hat, ist in Anwendung von Art. 20 Abs. 1 UVG wie folgt zu berechnen: Fr. 40'597.-- x 80% x 42% = Fr. 13'640.60 pro Jahr bzw. (gerundet) Fr. 1'137.-- pro Monat. Bei deren Auszahlung ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer während seiner Tätigkeit beim K.____ vom 19. März 2012 bis 21. September 2012 (und wieder ab 1. Januar 2013 bzw. zusätzlich für die Wartezeit im Dezember 2012; vgl. act. G 22.1/26, G 22.1/53) Anspruch auf Taggelder der IV hatte und dadurch der Anspruch auf die Übergangsrente in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. a UVV erlosch.

E. 5.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist der Einspracheentscheid vom 20. März 2012 aufzuheben. Bezüglich des Ersatzes von Kosten (vgl. E. 2) wird die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie darüber entscheide. Im Übrigen wird die Beschwerde dahingehend gutgeheissen, dass dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2012 eine Übergangsrente aufgrund eines Invaliditätsgrads von 42% und eines versicherten Verdiensts von Fr. 40'597.-- zuzusprechen ist.

E. 5.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat der (weitgehend) obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung und Prozessführung (Art. 61 lit. g ATSG). Diese ist aufgrund der Komplexität des Falles und des Mehraufwands für die Aktenbearbeitung auf pauschal Fr. 5'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 20. März 2012 wird dahingehend gutgeheissen, dass dieser aufgehoben und die Sache bezüglich des Ersatzes der Kosten im Sinn von Erwägung 2 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie diesbezüglich materiell entscheide. 2. Im Übrigen wird die Beschwerde dahingehend gutgeheissen, dass dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2012 eine Übergangsrente aufgrund eines Invaliditätsgrads von 42% und eines versicherten Verdiensts von Fr. 40'597.-- zugesprochen wird. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit pauschal Fr. 5'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.